

1. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge mit den Kunden der Firma eepos GmbH – im Folgenden: eepos – außer für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn eepos nicht ausdrücklich widerspricht oder eepos trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder annimmt.

(3) Individualvertraglich vereinbarten abweichenden Bedingungen gelten diese AGB gegenüber nachrangig und ergänzend. Diese Bedingungen gelten auch für Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Geschäfte mit eepos, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

(4) Die eepos obliegenden Montagen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten, Reparaturen oder Abnahmen von bzw. an Krananlagen oder Komponenten werden nachstehend zusammenfassend als Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten bezeichnet.

2. FORMVORSCHRIFTEN / VERTRAGSSCHLUSS

(1) Aufträge und Bestellungen des Kunden sowie die Auftragsbestätigung von eepos sind schriftlich abzufassen. Dies gilt auch für die Änderungen von bestehenden Verträgen. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(2) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail, ohne dass es einer eigenhändigen Namensunterzeichnung oder einer elektronischen Signatur bedarf.

(3) Alle Angebote von eepos sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Weicht die Bestellung des Kunden von einem vorherigen Angebot von eepos ab, hat der Kunde die Abweichungen besonders kenntlich zu machen.

(4) Maßgeblich für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes ist die schriftliche Auftragsbestätigung von eepos sowie diese Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Auftragsbestätigung nicht alle Punkte enthält, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte, oder sie auf andere Weise von den Erklärungen des Kunden, bspw. durch abweichende AGB des Kunden, abweicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde Einwendungen gegen die Auftragsbestätigung vorgebracht hat.

(5) eepos kann die schriftliche Auftragsbestätigung bei reinen Ersatzteilbestellungen bis zum Ablauf von 2 Wochen und im Übrigen bis zum Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Bestellung des Kunden bei eepos eingegangen ist, abgeben. Eine spätere Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot.

(6) Garantien bedürfen stets einer gesonderten und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschriebenen Garantieerklärung, die auf Seiten von eepos durch den Geschäftsführer oder einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bevollmächtigten Prokuristen zu unterzeichnen ist. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von eepos sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderer Verwendbarkeit oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) In folgenden Fällen ist der Kunde vor Vertragsschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an eepos verpflichtet:
- wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, oder die Ware

einer erhöhten Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird;

- wenn der Kunde eine Montageanleitung benötigt;
- wenn die für die Durchführung der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von eepos zu gewährleistenden sicherheitsrechtlichen, materiellen oder personellen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden nicht zweifelsfrei gesichert sind oder
- wenn die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden Bedingungen eingesetzt wird;
- wenn besondere Risiken bestehen oder die Möglichkeit besteht, dass atypische Schäden eintreten oder Schäden in ungewöhnlicher Höhe entstehen können.

(2) Der Kunde hat jede einzelne Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an eepos mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von eepos sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

(3) Der Kunde hat das Personal von eepos bei der Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten auf seine Kosten zu unterstützen, über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, die zum Schutz von Personen und Sachen gebotenen Maßnahmen zu treffen und umfassende technische und sachliche Hilfeleistung zu erbringen.

(4) Ohne Verzicht von eepos auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde eepos uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen eepos erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von eepos gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der eepos entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

(5) Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von eepos ist der Kunde gegenüber eepos zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:

- Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank.

- Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist eepos bei Abnahmeverzögerung oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung oder im Falle der Kündigung durch den Kunden nach § 648a BGB berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Leistungswertes zu verlangen.

- Fallen bei der Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden Wartezeiten, Überschreitung der Montage- bzw. Reparaturzeiten oder zusätzliche Reisezeiten an, hat der Kunde die bei eepos hierdurch verursachten Schäden und Aufwendungen an eepos zu zahlen. Für die Bewertung der Zeiten gelten die bei eepos jeweils gültigen und gemäß Ziff. 4.2 einsehbaren Verrechnungssätze.

4. PREISE UND ZAHLUNG

(1) Als vereinbarter Preis für gelieferte Ware gilt der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Fehlt diese Angabe in der Auftragsbestätigung gilt der bei eepos zur Zeit der Lieferung übliche Preis, hilfsweise ein

ortsüblicher und angemessener Preis.

(2) Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten werden auf Basis der Arbeitszeitznachweise der Mitarbeiter von eepos zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet, welche unter <https://www.eepos.de/eeworld/> hinterlegt sind. Der Kunde erhält beim Aufruf dieses Links auf Anfrage einen kostenfreien Link und somit Zugang zur eeworld und Kenntnis der Verrechnungssätze.

(3) eepos kann den vereinbarten Preis im Hinblick auf zeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen, wenn die Leistung von eepos später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

(4) Skontozusagen bedürfen in jedem Einzelfall der Vereinbarung in der schriftlichen Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von eepos gegen den Kunden.

(5) Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei an die von eepos benannte Bankverbindung zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von eepos sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(6) eepos kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.

(7) Gegen Ansprüche von eepos kann der Kunde nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von eepos schriftlich anerkannt wurde.

(8) Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung oder andere Einreden stehen dem Kunden nur zu, wenn eepos aus demselben Vertragsverhältnis entsprechende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt.

(9) Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist eepos zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine eepos oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann eepos künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen von der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. eepos ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

5. FÄLLIGKEITEN UND FRISTEN

(1) eepos kann im Einzelfall berechtigt sein, bereits vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt zu liefern, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere die vorherige Lieferung keine Mehrkosten zur Folge hat.

(2) eepos ist berechtigt, nach dem vorgesehenen Termin zu leisten, wenn der Kunde bis zum vereinbarten Liefertermin - zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig beibringt;
- die Pflichten nach 3.1 dieser AGB nicht erfüllt oder die Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen nach 3.3. nicht getroffen sind;
- vereinbarte Anzahlungen nicht leistet;
- oder sonstige ihm obliegenden Verpflichtungen, die für eine rechtzeitige Lieferung erforderlich sind, nicht rechtzeitig erfüllt.

(3) eepos ist berechtigt, nach dem vorgesehenen Termin zu leisten, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird.

(4) Der Kaufpreis für gelieferte Ware ist zu dem in der

schriftlichen Auftragsvereinbarung bezeichneten Datum fällig. Der Preis für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist grundsätzlich mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(5) Ausstehende Forderungen und eingeräumte Zahlungsziele werden sofort zur Zahlung fällig,
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird;
- wenn der Kunde nichtzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat;
- wenn der Kunde wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber eePOS oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, ohne eine Rechtfertigung darlegen zu können.

(6) Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an eePOS gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

(7) Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von eePOS.

6. LEISTUNGSUMFANG

(1) eePOS liefert Ware unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen vorgenommen wurden, ist eePOS zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

(2) Bedürfen die von eePOS zu erbringenden Leistungen näherer Bestimmung, nimmt eePOS die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für eePOS erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor.

(3) Von eePOS gemachte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen insbesondere in personeller Hinsicht und sachgemäße Wartung voraus. Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung eines Einschicht-Betriebes (8 Stunden).

(4) eePOS ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

(5) eePOS ist, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, insbesondere zu folgenden Leistungen nicht verpflichtet:
- Erbringung von Planungsleistungen,
- Lieferung von nicht ausdrücklich aufgeführtem Zubehör,
- Anbringung von zusätzlichen Schutzvorrichtungen,
- Vermittlung von Montageanleitungen,
- Montage von nicht von eePOS gelieferter Ware,
- Herstellung der Kompatibilität zu Leistungen oder Produkten anderer Hersteller,
- Rücknahme von Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen), auch wenn das Verpackungsmaterial gesondert in Rechnung gestellt wurde.

(6) An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Leistung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt.

7. GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr an von eePOS gelieferter Ware geht unabhängig davon, ob eine Beförderung durch eePOS, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrübergangsregel.

(2) Werden Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden

den unter- oder abgebrochen oder gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen auf den Kunden über. Gleiches gilt, soweit Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten infolge eines Umstandes untergehen oder verschlechtert oder unausführbar werden, der der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen ist.

8. ABNAHME

(1) Der Kunde ist ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen zur Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von eePOS verpflichtet, sobald die Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten abgeschlossen sind und dem Kunden deren Beendigung angezeigt worden ist.

(2) Der Kunde ist ebenfalls zur Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von eePOS verpflichtet, wenn diese aus Gründen unter- oder abgebrochen werden, die aus der Risikosphäre des Kunden stammen.

(3) Die Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gilt spätestens als erfolgt:
- eine Woche, nachdem der Kunde die von eePOS erbrachten Leistungen in Benutzung genommen hat, oder
- zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch eePOS
Dies gilt nicht, wenn der Kunde vorher die Abnahme unter Berufung auf wesentliche Mängel verweigert.

9. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend geregelt ist, ist die Ware von eePOS und/oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit sachmangelhaft, wenn sie erheblich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit abweicht. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, liegt ein Sachmangel vor, wenn die Leistung von der üblichen Beschaffenheit erheblich abweicht oder ersichtlich nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

(2) Ein Sachmangel liegt nicht vor bei Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen.

(3) eePOS ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit von eePOS für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt. Etwas anderes gilt nur, soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(4) Für Verschlechterungen an der Ware, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs entstehen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) eePOS wird von der Pflicht zur Gewährleistung frei, soweit der Kunde ohne Einverständnis von eePOS selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt und diese nicht sachgemäß ausgeführt werden. Gleichmaßen besteht keine Gewährleistung für Verschleißteile, wenn der Defekt an dem jeweiligen Teil typischerweise vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfristen eintritt. In diesem Fall liegt bereits kein Mangel vor.

(6) Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

10. NACHERFÜLLUNG

(1) Der Kunde kann bei berechtigten Beanstandungen innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels von eePOS Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

(2) eePOS trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht infolge eines Ortswechsels erhöhen oder eePOS nach den Regelungen dieser AGB nicht für Schäden einzustehen hat.

(3) eePOS erstattet im Falle der Nacherfüllung die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit eePOS für Schä-

den nach den Regelungen dieser AGB oder zwingender gesetzlicher Regelungen einzustehen hat.

(4) eePOS ist auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar.

(5) Misslingt die Nacherfüllung endgültig, ist diese nicht möglich oder wird nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf vom dem Vertrag zurückzutreten.

11. RÜCKTRITT

1) Der Kunde ist ohne Einschränkung des gesetzlichen Kündigungsrechtes nach § 648a BGB unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn
- die eePOS obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind;
- eePOS mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist und trotz Fristsetzung die Leistungen nicht erbringt oder
- eePOS durch diesen Vertrag begründete Pflichten auf andere Weise derart wesentlich verletzt hat, dass ein Festhalten am Vertrag für den Kunden unzumutbar ist.

(2) eePOS ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht;
- die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird;
- der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber eePOS oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt;
- der Kunde nichtzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht;
- eePOS unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird;
- eePOS die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

12. SCHADENSERSATZ

(1) eePOS ist sowohl im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages als auch außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Diese gelten ebenso im Fall der Gewährleistung und bei Verzug. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen vorsätzlichen Verhaltens und grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

(2) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht erheblich ist und der entstandene Schaden außer Verhältnis zu der Pflichtverletzung steht.

(3) Der Kunde ist in erster Linie verpflichtet, Nacherfüllung zu verlangen und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile verlangen. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit eePOS die Ablehnung der Leistung angedroht und bei ausbleibender Leistung diese gegenüber eePOS innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

(4) eepos ersetzt im Falle der Haftung den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für eepos bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung vorsehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde eepos vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

(5) Die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche ist auf 0,5 %, maximal auf 5 % begrenzt.

(6) Führt der Kunde Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten selbst durch oder lässt diese durch einen von ihm beauftragten Dritten durchführen, sind die von eepos zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen, Montageanleitungen und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise und Vorgaben zu beachten. eepos haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine unsachgemäße Montage oder Reparatur durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte erfolgt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von eepos gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen von eepos.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von eepos gegen den Kunden bleibt die gelieferte Ware Eigentum von eepos. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hier- mit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an eepos ab; eepos nimmt die Abtretung an.

(3) Der Kunde hat auf Anforderung von eepos die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von eepos zu kennzeichnen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde den Mitarbeitern von eepos zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren.

(4) Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, sind alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an eepos abgetreten; eepos nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird eepos während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an eepos abgetretenen Forderungen geltend machen sollte. Der Kunde wird eepos unentgeltlich bei der Verfolgung der Interessen von eepos unterstützen.

(5) Der Kunde ist zu einer Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. Zu anderen Verfügungen, wie insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur befugt, wenn er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

(6) Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an eepos ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehen-

des Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an eepos ab. eepos nimmt die Abtretungen an. Der Kunde bleibt jedoch ermächtigt, die an eepos abgetretene Forderung treuhänderisch für eepos einzuziehen. Die gilt nur solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten, es sei denn es handelt sich um eine Abtretung im Rahmen eines echten Factoringvertrages. Die Abtretung ist zur Wirksamkeit in diesem Falle eepos unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Kunden gegen den Factorer wird die Forderung von eepos gegen den Kunden ebenfalls zur Zahlung fällig. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an eepos weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von eepos vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an eepos ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an eepos ab.

(8) Eine Verbindung der Ware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für eepos als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und eepos erwirbt unmittelbar das Eigentum, ohne dass für eepos hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Ist der Wert des neuen Gegenstands höher als der Wert der Ware, erwirbt eepos das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert des neuen Gegenstands.

(9) Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von eepos kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt sein Eigentum oder im oben genannten Verhältnis sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf eepos.

(10) eepos ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren.

(11) Auf Verlangen des Kunden wird eepos die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von eepos bestehen. Das gleiche gilt, wenn Ansprüche gegen Dritte an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware getreten sind und diese von eepos im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird eepos Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt und der Kunde die Freigabe verlangt.

(12) Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen gegenüber eepos fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann eepos die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Dies gilt nicht, wenn sich der Insolvenzverwalter für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Kaufpreis bezahlt ist.

(13) eepos ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen, wenn eepos oder der Kunde vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Kunde hat die Aufwendungen für den Vertragsabschluss, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1 % des Warenwertes bei Nutzung im Ein-Schicht-Betrieb und in Höhe von 2 % des Warenwertes bei Nutzung im Mehr-Schicht-Betrieb zu zahlen.

14. VERJÄHRUNG / AUSSCHLUSSFRIST

(1) Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit von eepos verjähren zwei Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes.

(2) Maßnahmen der Nacherfüllung führen nicht zu einer Verlängerung der in 14 (1) geregelten Frist und beinhalten insbesondere nicht ein neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkenntnis. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von eepos.

(3) Außervertragliche Ansprüche des Kunden gegen eepos, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, verjähren wie vertragliche Ansprüche zwei Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(4) Verjährungshemmung endet ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen auch, wenn die hemmenden Verhandlungen nicht durchgängig geführt werden. Von einer durchgehenden Verhandlung kann im Regelfall nicht ausgegangen werden, wenn die Verhandlung über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden.

15. SCHUTZRECHTE

(1) An von eepos in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich eepos alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie unaufgefordert, unter Verzicht auf jedes Recht der Zurückbehaltung, vollständig und ohne Rückbehalt von Kopien an eepos zurückzugeben.

(2) Der Kunde hat das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der mit der Ware gelieferten Software. Die Nutzung der Software ohne Zusammenhang mit der gelieferten Ware sowie die Weitergabe der Software an Dritte sind nicht gestattet.

16. SONSTIGE REGELUNGEN

(1) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von eepos mit dem Kunden ist Wiehl. Leistungsort für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist der Ort der jeweiligen Vornahme. Diese Regelungen gelten auch, wenn eepos für den Kunden sonstige Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen eepos und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche.

(3) Gerichtsstand ist Gummersbach.

17. AUSSENWIRTSCHAFT

(1) Der Kunde versichert bei einer etwaigen Ausfuhr der von eepos bezogenen Waren die zu der Ausfuhrzeit geltenden Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Des Weiteren sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich bei der geplanten Verwendung der eepos Waren nicht um eine solche zu militärischen Zwecken handelt.

(2) Untersuchungspflicht: Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor der Beauftragung oder Zusammenarbeit mit Subunternehmern eine gründliche Überprüfung auf Sanktionslistenrelevanz durchzuführen. Diese Untersuchung hat sicherzustellen, dass weder der Subunternehmer noch dessen Mitarbeiter oder Eigentümer auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten geführt werden.

(3) Sanktionslistenrelevanz: Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er die Bedeutung von Sanktionslistenrelevanz im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften und Geschäftsbeziehungen versteht. Sanktionslistenrelevanz bezieht sich auf die Aufnahme von

Personen, Unternehmen oder Organisationen in Listen von Regierungen oder internationalen Organisationen, die mit Sanktionen belegt wurden.

(4) Vertragliche Konsequenzen: Bei Feststellung von Sanktionslistenrelevanz bei einem potenziellen oder bereits beauftragten Subunternehmer hat der Vertragspartner unverzüglich den Auftraggeber darüber zu informieren. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Geschäfte mit sanktionierten Parteien getätigt werden.

(5) Dokumentationspflicht: Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, alle relevanten Informationen und Dokumentationen im Zusammenhang mit der Überprüfung auf Sanktionslistenrelevanz zu archivieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Haftungsausschluss: Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, Kosten und rechtlichen Konsequenzen, die dem Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung dieser Klausel oder aufgrund von Geschäften mit sanktionierten Parteien entstehen.

(7) Aktualisierung der Überprüfung: Der Vertragspartner verpflichtet sich, regelmäßig und bei Bedarf, insbesondere bei Änderungen in der Rechtslage oder den Sanktionslisten, seine Überprüfungsprozesse zu aktualisieren und sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen.

eepos GmbH

Zum Scherbusch 1
51674 Wiehl
Deutschland

+49 2261 54637-0
info@eepos.de
www.eepos.de

Stand: Dezember 2023